

Revision Gemeindeordnung der Stadt Kloten infolge Einführung des neuen Gemeindegesetzes

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde eine Neu-Nummerierung nach Abschluss aller inhaltlichen und redaktionellen Anpassungen durchgeführt. Dies würde nach Abschluss der Beratungen durch den Gemeinderat ggf. nochmals angepasst, falls Bestimmungen entfernt oder zusätzlich eingefügt werden.

Aufgrund der neuen Darstellungsform von Verordnungen im Kanton Zürich werden keine Marginalien mehr geführt sondern Titel nach der Artikelnummer eingefügt.

Abkürzungen:

MUGO	Mustergemeindeordnung
GPR	Gesetz über die politischen Rechte
GO	Gemeindeordnung
SHG	Sozialhilfegesetz
KV	Kantonsverfassung Zürich

GG	Neues Gemeindegesetz
VPR	Verordnung über die politischen Rechte
VSG	Volksschulgesetz
GAZ	Gemeindeamt des Kantons Zürich
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

Beschluss des Stadtrats Nr. 113-2019 zu Handen Gemeinderat (nach Vorprüfung durch GAZ und Vorberatung durch GOKO GR)

Inhaltsverzeichnis neue Gemeindeordnung

A. Bestand und Organisation	5
Art. 1 Name, Bestand und Aufgaben	5
Art. 2 Gemeindeordnung	5
Art. 3 Organisation und Organe	5
B. Politische Rechte der Stimmberechtigten	6
Art. 4 Urnenwahlen	6
Art. 5 Wahlbüro	7
Art. 6 Wahlverfahren	8
Art. 7 Obligatorisches Referendum	8
Art. 8 Fakultatives Referendum	10
Art. 9 Initiative	10
C. Gemeinderat	11
Art. 10 Zusammensetzung und Aufgabe	11
Art. 11 Interessenbindung	11

Art. 12 Wahlbefugnisse.....	12
Art. 13 Allgemeine Befugnisse.....	12
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	14
Art. 15 Planungsbefugnisse.....	15
Art. 16 Finanzielle Befugnisse	15
Art. 17 Parlamentarische Instrumente	19
Art. 18 Kinder- und Jugendparlament.....	19
D. Verwaltungsbehörden.....	20
1. Allgemeines	20
Art. 19 Geschäftsführung.....	20
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen	20
Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige	20
Art. 22 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse	21
2. Stadtrat	21
Art. 23 Zusammensetzung und Aufgabe	21
Art. 24 Organisation.....	22
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	22
Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	23
Art. 27 Rechtssetzungs- und Planungsbefugnisse	26
Art. 28 Finanzielle Befugnisse	27
Art. 29 Delegation von Kompetenzen	28
Art. 30 Polizeirichteramt.....	29
Art. 31 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber	29
Art. 32 Organisation Führung und Aufgaben der Stadtverwaltung	29
3. Schulpflege	31

Art. 33 Bestand der Schule.....	32
Art. 34 Allgemeine Befugnisse.....	32
Art. 35 Zusammensetzung.....	32
Art. 36 Stellung	32
Art. 37 Ausschüsse.....	33
Art. 38 Aufgabenübertragung an die Verwaltung.....	33
Art. 39 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	33
Art. 40 Finanzielle Befugnisse	34
Art. 41 Weitere Befugnisse	35
Art. 42 Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen	35
4. Unterstellte Kommissionen des Stadtrats	36
Art. 43 Sozialkommission	36
Art. 44 Baukommission.....	37
Art. 45 Grundsteuerkommission	37
Art. 46 Bürgerrechtskommission.....	37
Art. 47 Energiekommission.....	38
Art. 48 Protokoll	38
Art. 49 Stellung der Anträge an den Gemeinderat.....	38
5. Einzelämter	39
Art. 50 Betriebs- und Stadttammannamt	39
Art. 51 Friedensrichteramt	39
Art. 52 Finanztechnische Prüfstelle	39
E. Kommunikation und E-Government.....	40
Art. 53 E-Government.....	40
F. Schlussbestimmungen	41

Art. 54 Vollzug	41
Art. 55 Übergangsregelungen zur Änderung vom " <i>Datum der Urnenabstimmung</i> "	41

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	Rot eingefärbt sind wesentliche Neuerungen gegenüber der alten GO sowie vollständig neue Bestimmungen und vollständige Streichungen. Grün sind Anpassungen aufgrund der Beratung GOKO, denen der Stadtrat zugestimmt hat.	Der Kommentar ist nicht Gegenstand des Stadtratsbeschlusses und kann im Verlaufe der Vorprüfung durch den Gemeinderat auf informellem Weg mit der Stadtkanzlei angepasst werden, wenn dadurch die Verständlichkeit erhöht wird. Der Text dient auch als Grundlage für die Abstimmungsweisung			
A. Bestand und Organisation					
Art. 1	Art. 1 Name, Bestand und Aufgaben ¹ Die Stadt Kloten bildet zusammen mit Gerlisberg, Egetswil, Obholz, Rankhof, Vorder- und Hinterbänikon, dem Eigental und dem grossen Ried (Landesflughafen Zürich-Kloten) eine politische Gemeinde des Kantons Zürich. ² Die Stadt erfüllt die auf der Gemeindeautonomie beruhenden und die von Bund und Kanton durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.	Die bisherige Gebietsumschreibung stellte die Stadt Kloten als rein ländliches Gebilde dar. Kloten sollte als „Flughafenstadt“ auch in der Gemeindeordnung erkennbar sein.	Sprecher Mats Rieder neuer Art. 1, Abs. 3: Die Stadt Kloten verpflichtet sich, nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung die Versorgung mit erneuerbaren Energien, Energie- und Ressourceneffizienz und die Reduktion des CO2-Ausstosses zu fördern.		
Art. 2	Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Kloten. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Neu gemäss MUGO.			
Art. 3	Art. 3 Organisation und Organe ¹ Die Gemeinde ist als Parlamentsgemeinde organisiert. ² Es bestehen folgende Organe: a. die Stimmberechtigten (Souverän), b. der Gemeinderat (Gemeindeparlament). ³ Es bestehen folgende Behörden:	Die frühere Formulierung "das Schulwesen ist mit der politischen Gemeinde vereint" ist aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und der Kantonsverfassung überholt. Gemäss			

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	a. der Stadtrat (Gemeindevorstand) b. die Schulpflege c. die eigenständigen Kommissionen ⁴ Die Energie- und Wasserversorgung ist einer Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht übertragen.	Kantonsverfassung ist es der Regelfall, dass die politische Gemeinde sämtliche Aufgaben der Volksschule übernimmt (GLÄTTLI, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 154 N. 15) Zu Abs. 4: Die Ausgliederung der Energie- und Wasserversorgung erfolgte im Sinn von § 69 GG mit Urnenabstimmung vom 29.11.1998. Der Konzessionsvertrag wird dem Parlament infolge verschiedener Anpassungen wieder vorgelegt.			
B. Politische Rechte der Stimmberechtigten					
	Art. 4 Urnenwahlen ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer: a. die Mitglieder des Gemeinderats, b. die Mitglieder des Stadtrats, c. die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrats, d. die Mitglieder der Schulpflege,	Entspricht sinngemäss Variante 1 der MUGO. Die Schulpflege ist die einzige eigenständige Kommission. Gemäss GG müssen weitere eigenständige Kom-	<i>Sprecher Rico Käser</i> Zusätzliche lit. e & f e. die Mitglieder der Sozialkommission f. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission		

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	e. die Friedensrichterin oder den Friedensrichter. ²Für die Wahlen in Behörden gemäss Abs. 1 lit. a bis e ist der Wohnsitz Kloten erforderlich.	missionen in der Gemeindeordnung bezeichnet sein. Daher würde eine spätere Schaffung einer oder mehrerer eigenständiger Kommissionen ohnehin eine Änderung der GO bedeuten. Die Sozialbehörde wie auch die Bürgerrechtsbehörde sind neu unterstellte Kommissionen des StR. In beiden Fällen ist der StR entscheidende Behörde. Die Wahl der Mitglieder dieser unterstellten Kommissionen erfolgt durch den Stadtrat (siehe Art. 25 Abs. 1 lit.b)	(jetzige lit. e. wird bei Annahme neu lit. g) Sprecher Rico Käser Art. 4 Abs. 2 zusätzliches lit, g „Für die Wahlen in Behörden gemäss Abs. 1 lit. a bis g ist der Wohnsitz Kloten erforderlich.“		
	Art. 5 Wahlbüro ¹Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die Wohnsitz in Kloten haben.	Gemäss Art. 6 MUGO inkl. Art. 50 und 51 MUGO. Bestand und Organisation des Wahlbüros gemäss § 14 GPR.			

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	4 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.				
Art. 5 ^{bis}	Art. 6 Wahlverfahren ¹ Die Erneuerungswahlen folgender Behörden erfolgen mit leeren Wahlzetteln: a. Präsidentin bzw. Präsident und die Mitglieder des Stadtrats, b. Mitglieder der Schulpflege, ² Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Abs. 1 im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Gemeindebehörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. ³ Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen mit leeren Wahlzetteln wird ein Beiblatt beigelegt.	Die Formulierung von Abs. 2 entspricht auf Empfehlung des Gemeindeamtes Art. 9 MUGO Gemäss § 61 GPR kann die Abgabe eines Beiblatts in der GO vorgeschrieben werden, was durch das GAZ empfohlen wird.	<i>Sprecher Rico Käser</i> Art. 6 Abs. 1, zusätzliche lit. c & d c. die Mitglieder der Sozialkommission d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission		
Art. 6	Art. 7 Obligatorisches Referendum Der obligatorischen Abstimmung durch die Stimmberechtigten (obligatorisches Referendum) unterliegen: a. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung, b. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,	Formulierung gemäss MUGO Art. 11 (aber in der Reihenfolge der alten GO).			

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	e. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, f. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind, g. Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Energie- und Wasserversorgungsunternehmung, insbesondere durch Veräusserung von Anteilen oder Verzicht auf die Partizipation an Kapitalerhöhungen, h. Beschlüsse über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck, i. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, j. Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Defizitgarantien von mehr als Fr. 500'000,	Die Minimalbeträge in finanziellen Entscheidungen der Urne sollen zugunsten des Parlaments erhöht werden. Da die Gemeindeordnung auch wieder einen gewissen Bestand haben soll, sollen diese Kompetenzen des Parlaments deutlich erhöht werden. Dadurch soll die Parlamentsarbeit auch deutlich aufgewertet werden.			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
		(Vgl. Zürich, alte GO 70: 20 Mio; W'thur, alte GO 89: 5 Mio)			
Art. 7	Art. 8 Fakultatives Referendum ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats (fakultatives Referendum). Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. ² Eine Urnenabstimmung können verlangen a. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	Formulierung gemäss MUGO übernommen. Regelung gemäss § 157 Abs. 3 GPR lässt den Gemeinden keinen Spielraum mehr, dies anders zu regeln. Max. 3 % der Stimmberechtigten bzw. max. 320 (Kloten hat ca. 10'679 Stimmberechtigte per 21.5.2017). Aus diesem Grund soll die Zahl von 300 nicht erhöht werden.			
Art. 10	Art. 9 Initiative ¹ 300 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.	Übernahme der Bestimmungen gemäss MUGO Art. 10 bei unveränderter Unterschriftenzahl bei Volksinitiativen.			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, kann von einer einzelnen Person oder mehreren stimmberechtigten Personen eingereicht werden.	Die Form der Initiative richtet sich nach den Bestimmungen der KV.			
C. Gemeinderat					
Art. 13	Art. 10 Zusammensetzung und Aufgabe ¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan mit der Oberaufsicht der Stadt. ² Der Gemeinderat besteht aus 32 Mitgliedern. Er regelt seine Organisation in einer Organisationsverordnung.	Übernahme der schlanken Formulierung gemäss MUGO Art. 13. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den folgenden Bestimmungen Art. 12 ff. geregelt.	<i>Sprecher Christoph Fischbach</i> Art. 10, Abs² Erhöhung Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.		
Art. 14	Art. 11 Interessenbindung ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessenbindungen offen. ² Die Organisationsverordnung des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Gemäss GG § 42 Abs. 2 gilt diese Regelung ohne Weiteres, d. h., auch wenn in der Gemeindeordnung nichts geregelt wird. Die Gemeindeordnung kann jedoch ergänzende Regelungen erlassen, so können für Interessenbindungen des Gemeinderats (= Organ) und der Behörden			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
		unterschiedliche Regelungen bestehen, daher ist dies auch zweimal erwähnt.			
Art. 16	Art. 12 Wahlbefugnisse ¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte: a. die Ratsleitung des Gemeinderates, b. die Mitglieder der Kommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten, c. die Mitglieder der Spezialkommissionen und daraus deren Präsidentin oder Präsidenten. ² Der Gemeinderat wählt im Weiteren: a. die Mitglieder des Wahlbüros, b. die ihm vom Stadtrat zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien.	Unverändert.			
Art. 17	Art. 13 Allgemeine Befugnisse Der Gemeinderat hat folgende allgemeine Befugnisse: a. politische Kontrolle über die Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben b. Abnahme der Geschäftsberichte im Rahmen seiner Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung, c. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten, d. die Behandlung von Initiativen,	Die Befugnisse gemäss alt lit. c ff. sind neu gemäss Art. 17 MUGO formuliert.			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	e. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse, f. die Kenntnisnahme des Leitbildes des Stadtrates, g. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, h. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, j. Verträge über Gebietsänderungen von weniger als 3 % des bebauten Gemeindegebietes oder weniger als 3 % der Einwohnerinnen und Einwohner betreffend, k. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist, l. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	Kommentar zu lit. h: Ausgliederungen benötigen einen Erlass, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. In der Regel ist die Form eines Gemeindeerlasses notwendig (§ 5 Abs. 2 GG). Blosser Leistungsvereinbarungen gelten in der Regel nicht als Ausgliederungen im Sinne von § 65 GG. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen dem obligatorischen Referendum (Art. 11 Ziff. 2 MUGO, § 69 Abs. 1 GG). Statt der Umschreibung von nicht erheblicher Bedeutung, kann in Ziff. 6 alternativ bestimmt werden, für welche Ausgliederungen von	Sprecher Peter Nabholz fehlender Eintrag Art. 13, Abs. f die Kenntnisnahme des Leitbildes und der Strategie des Stadtrates		

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
		nicht grosser politischer oder finanzieller Tragweite generell das Parlament zuständig ist (§ 69 Abs. 2 GG). Eine Aufgabenübertragung mittels Vertrag gemäss GG § 63 Abs. 2 lit. b (z.B. Kontrolle ruhender Verkehr, Baupolizei, Feuerpolizei etc.) ist keine Ausgliederung und liegt in der Kompetenz des Stadtrats. Erlass im Sinne von § 68 ist ein Gemeindeerlass, der dem fakultativen Referendum untersteht.			
Art. 18	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse ¹ Der Gemeinderat erlässt oder ändert folgende wichtige Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: a. die Organisation des Parlaments (Organisationsverordnung), b. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Mitarbeiterverordnung), c. die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Entschädigungsverordnung), d. das Polizeirecht (Polizeiverordnung),	Aus Gründen der Transparenz soll der bisherige Art. 18 nebst materiellen Ergänzungen auch aufgetrennt werden. Zur neuen Formulierung „wichtige Rechtssätze“: Die Wichtigkeit des Regelungsgegenstandes bemisst sich neben der Eignetheit des zuständi-			

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	e. die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen (Gebührenverordnung), f. die auf Stufe Gemeinde zu treffenden Regelungen für den Erwerb des Bürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung).	gen Organs und des Bedürfnisses nach Flexibilität gemeinhin nach der politischen Akzeptanz und der Zahl der von der Regelung betroffenen Personen, der finanziellen Auswirkungen und der Intensität möglicher Eingriffe.			
	Art. 15 Planungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung folgender Pläne: a. Kommunalen Richtplan, b. Bau- und Zonenordnung, c. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne, d. Erschliessungspläne.	Diese Zuständigkeit ist nicht in jedem Fall abschliessend, sondern auch zu Handen der kantonalen Behörden, welche die Beschlüsse zu genehmigen haben.			
Art. 19	Art. 16 Finanzielle Befugnisse ¹ Der Gemeinderat trifft folgende finanziellen Entscheide abschliessend: a. jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes, b. jährliche Festsetzung des Budgets und laufende Bewilligung von Nachtragskrediten, c. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, d. Genehmigung der Jahresrechnung,				

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	e. die Einführung eines Globalbudgets für einen oder mehrere Verwaltungsbereiche, f. neue einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck, g. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, h. jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 300'000, i. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 10'000'000, j. finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften bis zu Fr. 3'000'000, k. Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis zu Fr. 1'000'000, l. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, m. Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen an der Urne oder im Gemeinderat. ² Der Gemeinderat beschliesst folgende finanziellen Entscheide unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums: a. Regelung des mittelfristigen Ausgleichs,				
				Antrag gemäss Beschluss des Stadtrates 171-2019: Änderungsantrag zu Art. 16 Abs. 2 lit. a; Streichung, da	

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	b. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 3'000'000, c. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 300'000, d. jährlich wiederkehrende Defizitgarantien und ähnliche Verpflichtungen von bis zu Fr. 500'000, e. An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten von mehr als Fr. 10'000'000, f. finanzielle Beteiligungen oder Darlehensgewährungen an Dritte sowie Bürgschaften über Fr. 3'000'000, g. Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand von mehr als Fr. 1'000'000.	Angesichts der zahlreichen Infrastrukturprojekte sowie um die Kompetenz des Parlaments auszubauen ist hier eine deutliche Erhöhung der Finanzkompetenzen vorgesehen. Es wurde in den vergangenen Jahren oft moniert, dass das Parlament über zu wenig eigene Kompetenzen verfüge. Es wäre jedoch systemwidrig, die		wegen GG nicht mehr erforderlich. <i>Sprecher Rico Käser</i> Minderheitsantrag auf Nichtstreichung von Art. 16 Abs. 2 lit. a	

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
		Kompetenzen nach unten zu erweitern. Es muss festgestellt werden, dass sich die seit mehr als 12 Jahren geltende Kompetenzregelung für Stadtrat und (delegiert) Geschäftsleitung bewährt hat und eine effiziente Geschäftsführung in allen Bereichen gewährleistet wird. Der Trend, der in anderen Gemeinden feststellbar ist, öffentliche Betriebe rechtlich zu verselbständigen (öff. Rechtl. Anstalt oder AG nach Privatrecht) zeigt immer, dass ungenügende Finanzkompetenzen auf der operativen Stufe vorhanden sind. Durch diese Verselbständigungen werden diese Betriebe aber auch weitgehend der demokratischen Mitsprache und Mitbestimmung entzogen (IBK, AKO).			

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
Art. 21	Art. 17 Parlamentarische Instrumente Jedes Mitglied des Gemeinderats ist befugt, im Rat eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine parlamentarische Initiative einzureichen sowie eine schriftliche Anfrage zu stellen. Zudem kann der Gemeinderat eine Fragestunde durchführen. Die Organisationsverordnung des Gemeinderats regelt das Vorgehen.	Neu ist das Instrument der parlamentarischen Initiative aufzunehmen (§ 34 GG).		<i>Sprecher Peter Nabholz</i> Antrag auf Nichtstreichung von alt Art. 23 und Einfügung unter einer neuen Artikelnummer. Alt Art. 23 ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) besteht aus neun Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. ² Sie prüft alle Anträge an den Gemeinderat, sofern keine Spezialkommission darüber befindet. ³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen. <i>(Nachfolgende Artikel werden bei Annahme um eine Zahl erhöht.)</i>	
	Art. 18 Kinder- und Jugendparlament In der Gemeinde Kloten kann ein Kinder- und Jugendparlament eingeführt werden. Dieses hat folgende Befugnisse:	Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in der Gemeindeordnung			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	a. Recht auf Anhörung durch das Gemeindeparlament, b. Recht, dem Gemeindevorstand Anfragen oder dem Gemeindeparlament Postulate einzureichen.	wird die Bildung eines Kinder- und Jugendparlamentes erst ermöglicht. Ob dann tatsächlich ein solches geschaffen werden soll, hängt von der Initiative der Jugendlichen ab.			
D. Verwaltungsbehörden					
<u>1. Allgemeines</u>					
	Art. 19 Geschäftsführung ¹ Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen. ² Die Behörden handeln nach dem Kollegialitätsprinzip.				
	Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Siehe vorne zu Art. 14.			
	Art. 21 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.	"in freier Wahl" auf Antrag GOKO gestrichen, obwohl dies in der MUGO so vorgeschlagen ist.			

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.				
2. Stadtrat					
Art. 26	Art. 23 Zusammensetzung und Aufgabe ¹ Der Stadtrat ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. Er erarbeitet das Leitbild und die Strategie zu Beginn jeder Legislatur und bringt diese dem Gemeinderat zur Kenntnis. ² Er nimmt die politische Führung der Stadt wahr. ³ Der Stadtrat besteht aus sieben Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. ⁴ Der Stadtrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Im Sinne einer klaren Trennung zwischen politischer <u>Führung</u> und politischer <u>Aufsicht</u> soll die Verantwortlichkeit für die Strategie als oberste exekutive Aufgabe ausschliesslich beim StR liegen. Das „Genehmigen“ der Strategie durch den Gemeinderat ist eigentlich eine Überforderung (weil die politische			

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
		Einstimmigkeit in allen Fragen eigentlich dem System zuwiderläuft). Das blosse „zur Kenntnis nehmen“ ist ein Akt ohne jegliche politische oder rechtliche Wirkung und führt daher immer wieder zu Unsicherheiten.			
Art. 28	Art. 24 Organisation ¹ Der Tätigkeitsbereich des Stadtrats umfasst die gesamten Aufgaben nach Art. 1 Abs. 2 GO. ² Die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern regelt der Stadtrat in seinem Organisationsreglement. Er beachtet dabei folgende Kriterien: a. Zusammenhang der Aufgaben, b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, c. sachliche und politische Ausgewogenheit.	Anpassung aufgrund der Empfehlung Gemeindeamt.			
Art. 30	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte: a. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, b. Mitglieder von Ausschüssen. ² Der Stadtrat wählt weiter aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten: a. der Schulpflege,	Verbesserte Gliederung.			

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	b. der Sozialkommission, c. der Baukommission, d. der Grundsteuerkommission, e. der Bürgerrechtskommission, f. der Ausschüsse und Fachkommissionen. ³Der Stadtrat ernennt oder wählt in freier Wahl: a. Delegierte und Abordnungen in verschiedene Institutionen, b. Mitglieder von Kommissionen sowie Organe und Amtspersonen, deren Wahl nicht durch Gesetz oder die Gemeindeordnung einem anderen Organ übertragen ist. ⁴Der Stadtrat ernennt oder stellt an: a. die Verwaltungsdirektorin bzw. den Verwaltungsdirektor, b. auf Antrag der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, c. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes sowie des Gemeindeführungsorgans, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, d. die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten.				
Art. 17	Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Der Stadtrat besorgt die allgemeinen Gemeindeaufgaben, soweit nach der				

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind. ² Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: a. die politische Planung, Führung und Aufsicht, b. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, c. Vollzug der Beschlüsse des Souveräns und des Gemeinderats, d. Vorberatung aller Vorlagen und Antragstellung zu den Geschäften des Gemeinderats, e. Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt, f. Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, g. Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane, h. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, i. Unterstützung des Gemeindereferendums. ³ Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: a. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,	Neue Formulierung gemäss MUGO, damit klar ist, dass diese Rechte unübertragbar sind. Neu in Art. 32 lit. b. Die folgenden Befugnisse sind nicht zwingend unübertragbar und können (müssen aber nicht) delegiert werden.			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	b. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, c. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seinen Befugnissen zur Bewilligung neuer Ausgaben, d. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, e. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, f. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung, g. Festsetzung der Besoldungen und Behördenentschädigungen im Rahmen der Erlasse des Gemeinderats, h. Ausübung der Aktionärsrechte am Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, i. Verwaltung und Bewirtschaftung sämtlicher Grundstücke und Liegenschaften des Finanz-	Formulierungen lit. a bis h gemäss MUGO. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, die weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen, beschliesst der Stadtrat (§ 78 Abs. 2 GG).			

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	und Verwaltungsvermögens mit Einschluss der Schulanlagen sowie der Schülerheime.				
Art. 32	Art. 27 Rechtssetzungs- und Planungsbefugnisse ¹ Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Verordnungen und Reglemente: a. Vorschriften im Bereich Sicherheit, gestützt auf die Polizeiverordnung, b. Tarif für die Gemeindegebühren im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenverordnung, c. Organisationsreglement des Stadtrats, d. Verwaltungsreglement, e. alle weiteren Erlasse, für die nicht ausdrücklich der Gemeinderat zuständig ist. ² Der Stadtrat erlässt oder ändert folgende Pläne: a. Festsetzung der Bau- und Niveaulinien, b. Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen, c. Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen, d. Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen, e. Gebietsänderungen, die unüberbautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Gemeinde wesentlich ist,	Die Polizeiverordnung muss durch das Parlament erlassen werden. Formulierung gemäss MUGO übernommen.			

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	f. generelles Entwässerungsprojekt.				
Art. 33	Art. 28 Finanzielle Befugnisse ¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu: a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, b. die Veröffentlichung der Jahresrechnung und des Budgets. ² Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: a. der Ausgabenvollzug b. die Bewilligung gebundener Ausgaben. Über die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 ist der Gemeinderat zu orientieren, c. die Bewilligung neuer einmaliger und im Budget enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, d. die Bewilligung neuer einmaliger und im Budget nicht enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 1 Mio. pro Jahr, e. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck	Anpassungen gemäss Empfehlungen des Gemeindeamtes und aufgrund übergeordneten Rechts (Gliederung in unübertragbare Aufgaben und Befugnisse, die stufengerecht übertragen werden können) <i>Umsetzung von § 104 GG, Deckungsbetrag aufgrund Angaben GAZ mit Vergleichsgemeinden.</i> dito.	Antrag GOKO Änderung Art. 28 Abs. 2 lit. c und e: "einen bestimmten" ersetzen durch "den bezeichneten" in Anlehnung an GG § 113 <i>Sprecherin Irina Bannwart</i> Art. 28 Abs. 2 lit. d (stilistisch) die Bewilligung neuer einmaliger und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 250'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 1 Mio. pro Jahr. <i>Sprecherin Irina Bannwart</i> Art. 28 Abs. 2 lit. f (stilistisch)	Antrag FDP <i>Sprecher Peter Nabholz</i> Art. 28 Abs. 2 d lit. d (wertmässig) die Bewilligung neuer einmaliger und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 125'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 500'000 pro Jahr. <i>Antrag FDP</i> <i>Sprecher Peter Nabholz</i> Art. 28 Abs. 2 lit. f (wertmässig) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und	

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	f. die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget nicht enthaltener Ausgaben bis zu Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, bis zu Fr. 250'000 pro Jahr, g. die Bewilligung jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis zu Fr. 40'000, h. der An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 4'000'000, i. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Gemeindeparlament zuständig ist. j. die Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Gemeinderat zu orientieren, k. die Schaffung neuer städtischer Betriebe und Schulen ohne gesetzliche Verpflichtung mit einem mutmasslichen jährlichen Bruttoaufwand bis zu Fr. 100'000, l. die Verwendung von Fondsgeldern innerhalb ihrer Zweckbestimmung.	lit h. gemäss MUGO § 28 Abs. 2 Ziff. 6 (117 Abs. 1 GG) Die GOKO beantrag lit. k und l zu streichen. Der Grund ist für den Stadtrat nicht nachvollziehbar, weshalb er an seinem Antrag festhält.	die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und nicht im Budget enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000 pro Jahr. Sprecher Matthias Rieder Streichung Art. 28 Abs. 2 lit. k und l	nicht im Budget enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 30'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000 pro Jahr.	
Art. 35	Art. 29 Delegation von Kompetenzen ¹ Der Stadtrat kann im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse und Verantwortlichkeiten Verwaltungs- und Strafbefugnisse, Antragsbefugnisse und finanzielle				

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	Ausgabenkompetenzen sowie Ausgabenvollzug an seine Mitglieder und an die Verwaltung delegieren. ² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten in einem Verwaltungsreglement. ³ Gegen Entscheide und Verfügungen im Rahmen der delegierten Befugnisse kann beim Stadtrat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erhoben werden, soweit nicht durch übergeordnetes Recht ein anderes Rechtsmittelverfahren vorgesehen ist.				
	Art. 30 Polizeirichteramt ¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden. ² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung im Verwaltungsreglement.				
Art. 39	Art. 31 Stadtschreiberin oder Stadtschreiber ¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist Stadtschreiberin oder Stadtschreiber. ² Sie oder er unterstützt den Stadtrat bei seinen Aufgaben, hat beratende Stimme bei den Geschäften des Stadtrats sowie das Recht, Anträge zu stellen.				
Art. 40	Art. 32 Organisation Führung und Aufgaben der Stadtverwaltung		Sprecher Peter Nabholz Art. 32, zusätzliche Absätze 6 und 7		

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	¹ Die Stadtverwaltung erbringt die von der Gemeinde, dem Gemeinderat und dem Stadtrat beschlossenen Leistungen wirkungsorientiert, wirtschaftlich und zum Wohle der Bevölkerung. ² Oberstes Führungsorgan der Stadtverwaltung ist die Geschäftsleitung. Diese führt die Stadtverwaltung operativ und im Rahmen der Ziele des Stadtrats. ³ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor hat den Vorsitz über die Geschäftsleitung. ⁴ Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse werden im Verwaltungsreglement festgelegt. ⁵ Die Anstellung des städtischen Personals erfolgt nach den Bestimmungen der Mitarbeiterverordnung.		⁶ Der SR prüft regelmässig, ob die einzelnen öffentlichen Aufgaben notwendig sind ⁷ Bevor eine neue Aufgabe übernommen wird, legt der SR deren Finanzierbarkeit dar.		
Art neu				Wird bei Art. 47 behandelt-Sprecher Peter Nabholz (via Fraktionen CVP/FDP/SVP): Gemäss ordentlichem Vorgehen müsste allfällig zuerst Art. 32 (beratende Energiekommission) dem Art. 47 (unterstellte Energiekommission) gegenübergestellt werden. Antrag auf Ergänzung Art. 32^{bis} mit folgendem Wortlaut:	

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
				¹ Der Stadtrat setzt als ständige beratende Kommission eine Energiekommission ein. ² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission in einem Organisationsreglement fest. ³ Der Bestand der Energiekommission umfasst mindestens je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen. Jede Fraktion bestimmt ihre Vertretung. Weitere Mitglieder der Energiekommission werden durch den Stadtrat in freier Wahl besetzt. Bei Annahme: Was folgt ist eine spätere Umgliederung <u>in Art. 33 sowie Neunummerierung von Art. 33 bis 46 und Streichung Art. 47</u>	
<u>3. Schulpflege</u>		Der Begriff Schulpflege ist gemäss übergeordnetem Recht obligatorisch zu verwenden.			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
Art. 41	Art. 33 Bestand der Schule Das Schulwesen umfasst die gesamte Volksschule und die Vorschulstufe sowie die Mitbeteiligung der Stadt an den von regionalen Einrichtungen angebotenen Ausbildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.	Vorschulstufe ist gemäss § 4 VSG neu Teil der Volksschule.			
Art. 42	Art. 34 Allgemeine Befugnisse Die Schulpflege ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zuständig für die strategische Führung der obligatorischen Volksschule und verantwortlich für den Schulbetrieb.	Vorschulstufe ist gemäss § 4 VSG neu Teil der Volksschule.			
Art. 43	Art. 35 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht aus 6 Mitgliedern zuzüglich des vom Stadtrat abgeordneten Stadtratsmitgliedes. ² Den Vorsitz der Schulpflege führt das vom Stadtrat abgeordnete Mitglied des Stadtrats. ³ Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Anpassung der Zahl der Mitglieder.	<i>Sprecher Philip Graf</i> Art. 35 Abs. 1 Erhöhung der Mitglieder Schulpflege Erhöhung von 6 auf 8 Mitglieder		
Art. 44	Art. 36 Stellung ¹ Die Schulpflege ist eine eigenständige Kommission. ² Die Schulpflege stellt dem Gemeinderat Antrag über: a. Kreditbegehren, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Souveräns fallen, b. Neugründung, Aufhebung, Übernahme und Unterstützung von Schulen und Aufgaben der Schule, für deren Betrieb keine gesetzliche Pflicht besteht. ³ Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:				

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	a. Budget der Schule, b. Kreditbegehren, die innerhalb der Ausgabenkompetenz des Stadtrats liegen. ⁴ Anträge der Schulpflege, die der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.	Zuständigkeit des Stadtrats			
Art. 45	Art. 37 Ausschüsse ¹ Die der Schulpflege obliegenden Geschäfte werden von ihr als Gesamtbehörde wahrgenommen. ² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Schulpflege in ihrem Organisationsreglement festgelegt.				
	Art. 38 Aufgabenübertragung an die Verwaltung ¹ Die Schulpflege kann Mitarbeitenden der Verwaltung bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. ² Sie regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse mit ihrem Organisationsreglement und im Rahmen des gesamten übergeordneten Volksschulrechts.	Formulierung analog Art. 39 MUGO. Organisationsreglement entspricht dem Organisationsstatut gemäss VSG (§ 43 Abs. 2).			
Art. 47	Art. 39 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte: die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitglieder der Ausschüsse.				

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	² Die Schulpflege wählt im Weiteren Vertretungen in Kommissionen, private Institutionen und regionale Einrichtungen in freier Wahl.				
Art. 48	Art. 40 Finanzielle Befugnisse Die Schulpflege beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben folgende finanziellen Entscheide abschliessend: a. Abnahme von Abrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen im Rahmen der eigenen Kreditbewilligungsbefugnis. Bei Überschreitungen ist der Stadtrat und der Gemeinderat zu orientieren, b. gebundene Ausgaben. Über die Bewilligung gebundener Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 ist der Stadtrat und der Gemeinderat zu orientieren, c. neue einmalige und im Budget enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, d. neue einmalige und im Budget nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, bis zu Fr. 200'000 pro Jahr, e. neue, jährlich wiederkehrende und im Budget enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, f. neue, jährlich wiederkehrende und im Budget nicht enthaltene Ausgaben bis zu Fr. 10'000	Bauabrechnungen gibt es keine mehr.	Antrag GOKO Änderung Art. 40 Abs. 1 lit. c und e: "einen bestimmten" ersetzen durch "den bezeichneten" in Anlehnung an GG § 113 <i>Sprecherin Irina Bannwart</i> Art. 40 lit. d (stilistisch) die Bewilligung neuer und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 40'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 200'000 pro Jahr. <i>Sprecherin Irina Bannwart</i> Art. 40 lit. f (stilistisch)	<i>Sprecher Peter Nabholz</i> Art. 40 lit. f (wertmässig)	

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	für einen bestimmten Zweck, bis zu Fr. 50'000 pro Jahr.		die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000 pro Jahr.	die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender und im Budget nicht enthaltener Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000 pro Jahr.	
Art. 49	Art. 41 Weitere Befugnisse Die Schulpflege hat weiter folgende Befugnisse: a. Vollzug der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden sowie der zuständigen Gemeindeorgane im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeit, b. Erlass des eigenen Geschäftsreglements und von Reglementen für einzelne Bereiche der Schule, c. schulische und ausser schulische Benutzung des Schulareals und der Schulliegenschaften, d. Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule, e. Festsetzung des Schulgeldes bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäss den Grundsätzen des Gemeinderats.				
	Art. 42 Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen	Nach Meinung des StR genügt diese Regelung.			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson und mindestens eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil. ² Das Teilnahmerecht kann für folgende Geschäfte ausgeschlossen werden: a. Wahl, Anstellung und Entlassung der Schulleiterinnen und Schulleiter, b. Wahl, Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen, c. weitere Personalgeschäfte, die konkrete Mitarbeitende betreffen.	Schulleitungen und Schulkonferenzen sind im VSG abschliessend geregelt und bedürfen keiner zusätzlichen Erwähnung im GG.			
	4. Unterstellte Kommissionen des Stadtrats				
Art. 50	Art. 43 Sozialkommission ¹ Die Sozialkommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats. ² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.	§ 6 SHG bestimmt neu den Gemeindevorstand als Fürsorgebehörde. Die Gemeindeordnung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs vorsehen. Demzufolge kann m. E. die Aufgabe als Fürsorgebehörde an eine unterstellte Kommission des Stadtrats delegiert werden.			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
		Wahlbehörde ist der Stadtrat gemäss Art. 25 Abs. 3 lit. b.			
Art. 51	Art. 44 Baukommission ¹ Die Baukommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats. ² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.	Wahlbehörde ist der Stadtrat gemäss Art.25 Abs. 3 lit. b.			
Art. 52	Art. 45 Grundsteuerkommission ¹ Die Grundsteuerkommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats. ² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Grundsteuerkommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.	Wahlbehörde ist der Stadtrat gemäss Art. 30 Abs. 3 lit. b.			
Art. 52 bis	Art. 46 Bürgerrechtskommission ¹ Die Bürgerrechtskommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats.	Anzahl muss nicht in die GO und kann vom StR festgelegt werden.			

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest.				
	Art. 47 Energiekommission ¹ Die Energiekommission ist eine unterstellte Kommission des Stadtrats. ² Der Stadtrat legt den Bestand sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Energiekommission sowie die Aufgabenübertragung an Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder an Dritte in einem Organisationsreglement fest. ³ Der Bestand der Energiekommission umfasst mindestens je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.	Die Verankerung der Energiekommission als unterstellte Kommission des Stadtrats sichert deren Bestand, d.h. der Stadtrat kann diese nicht ohne Änderung der Gemeindeordnung abschaffen. Weiter ist durch die Bestimmung in Abs. 3 geregelt, wie die minimale Vertretung von Mitgliedern des Gemeinderates ausgestaltet ist.	Sprecher Mats Rieder (falls nicht gestrichen durch Art. 32bis) Art. 47 Abs. 3 Umformulierung ³ Der Bestand der Energiekommission umfasst mindestens je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien .		
Art. 53	Art. 48 Protokoll Das Protokoll für unterstellte Kommissionen besorgt eine vom Stadtrat bezeichnete Person aus der Stadtverwaltung, die beratende Stimme hat.				
	Art. 49 Stellung der Anträge an den Gemeinderat Anträge einer unterstellten Kommission, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, reicht diese an den Stadtrat ein.				

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
5. Einzelämter					
Art. 56	Art. 50 Betreibungs- und Stadtammannamt ¹ Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber des Betreibungs- und Stadtammannamtes besorgt die ihr oder ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. ² Das Arbeitsverhältnis der Amtsperson und ihrer Mitarbeitenden richtet sich mit Ausnahme der Dienstaufsicht und der Dienstgewalt nach der Personalverordnung der Stadt Kloten. ³ Der Stadtrat stellt und weist die Amtslokale zu. ⁴ Alle Gebühren des Amtes fallen in die Stadtkasse.	Neue Gliederung, materiell unverändert.	<i>Sprecher Peter Nabholz</i> Art. 50 Abs. 2 Anpassung Personalverordnung Streichung Personalverordnung neu Mitarbeiterverordnung		
Art. 57	Art. 51 Friedensrichteramt ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist im Hauptamt nach der Mitarbeiterverordnung angestellt. ³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt. ⁴ Alle Gebührenerträge fliessen in die Stadtkasse.	GOG § 57. Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter ist Schlichtungsbehörde gemäss ZPO, soweit nichts anderes bestimmt ist.			
	Art. 52 Finanztechnische Prüfstelle	§ 149 Abs. 1 GG. Sollte für die Einsetzung der			

Antrag des Stadtrats			Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	¹ Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle. ² Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ³ Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die Prüfung. ⁴ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	Stelle für die finanztechnische Prüfung allein die Rechnungsprüfungskommission zuständig sein (§ 149 Abs. 2 GG), muss dies in der Gemeindeordnung z. B. an dieser Stelle festgehalten werden. Nur wenn die Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Unabhängigkeit und <u>Fachkunde</u> erfüllt, kann hier auch direkt deren Zuständigkeit festgehalten werden (144 Abs. 2 GG).			
E. Kommunikation und E-Government					
	Art. 53 E-Government ¹ Die Gemeinde bietet eine möglichst grosse Zahl ihrer Dienstleistungen elektronisch an. ² Die Einwohnerinnen und Einwohner werden, wenn möglich und zumutbar, weitgehend auf die elektronischen Dienstleistungen verwiesen. ³ Die Gemeinde soll mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn möglich, in elektronischer Form kommunizieren, soweit dies durch übergeordnetes Recht nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.	Mit dieser Bestimmung wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, dass Dienstleistungen vermehrt elektronisch angeboten werden können, unabhängig von den Entwicklungen bei Kanton und Bund.			

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
		Der vom Stadtrat beantragte Abs. 4 "Die Gemeinde kann jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ab Beginn der Schulpflicht eine persönliche E-Mail-Adresse zuteilen." Wurde auf Antrag der GOKO gestrichen.			
F. Schlussbestimmungen					
Art. 59	Art. 54 Vollzug Diese Gemeindeordnung der Stadt Kloten tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft und ersetzt diejenige vom 14. April 2004 sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen anderer Gemeindeerlasse.				
Art. 60	Art. 55 Übergangsregelungen zur Änderung vom "Datum der Urnenabstimmung" ¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 besteht die Schulpflege aus 10 Mitgliedern. Allfällige Abgänge während der Amtsdauer werden erst ersetzt, wenn die Mindestzahl an Behördenmitgliedern gemäss dieser Gemeindeordnung unterschritten wird.	Da die Schulpflege weiterhin eine an der Urne zu wählende eigenständige Kommission bleibt, kann deren Amtsdauer nicht auf das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung beschränkt werden.	<i>Sprecher Peter Nabholz</i> Art. 60 Abs. 2 Streichung		

Antrag des Stadtrats		Parlamentsberatung			
Alte Artikel Nr	Text	Kommentar des Stadtrats	Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	² Die Amtsdauer der unter alter Gemeindeordnung an der Urne gewählten Sozialbehörde endet mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung. ³ Die Amtsdauer der unter alter Gemeindeordnung vom Stadtrat gewählten Grundsteuerkommission und Baukommission endet mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung.	Eine Verkleinerung der Behörde infolge freiwilligem Rücktritt oder Wegzug oder anderen Gründen soll jedoch bis zum gemäss neuer Gemeindeordnung erforderlichen Mindestbestand möglich sein. Die in Abs. 2 und 3 genannten Behörden werden gemäss neuer Gemeindeordnung als unterstellte Kommissionen vom Stadtrat gewählt und können daher auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung in globo entlassen werden.	(falls SoKo durch Volkswahl angenommen) Streichung ganzer Abs. 2		
	Die vorstehende Gemeindeordnung ist an der Urnenabstimmung vom xx September 20xx angenommen worden und tritt				

Antrag des Stadtrats		Kommentar des Stadtrats	Parlamentsberatung		
Alte Artikel Nr	Text		Mehrheitsanträge GOKO	Minderheitsanträge GOKO Fraktionsanträge Einzelanträge	Beschluss GR vom 5.11.19
	nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft. Vom Stadtrat Kloten genehmigt am 21. Mai 2019 STADTRAT KLOTEN Der Präsident: René Huber Der Verwaltungsdirektor: Thomas Peter				
	Vom Gemeinderat Kloten genehmigt am 05.11.2019 GEMEINDERAT KLOTEN Der Präsident: Heinrich Brändli Der/Die Sekretär/in:				
	An der Urnenabstimmung der politischen Gemeinde Kloten vom xx September 20xx angenommen STADTRAT KLOTEN Der Präsident: René Huber Der Verwaltungsdirektor: Thomas Peter				
	Vom Regierungsrat am xxx Dezember 20xx mit Beschluss Nr. xxx genehmigt REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH Die Staatsschreiberin: Katrin Arioli				